ENTSCHEIDUNG Nr. 791/68/EGKS DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1968

über die Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Umlagen bis zum 31. Dezember 1968

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49, 50 und 78,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 20 und 21,

aus folgenden Erwägungen :

Gemäß dem Vertrag über die Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstreckt sich das Haushaltsjahr der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ; der Umlagesatz wurde durch die Entscheidung Nr. 8/67 der Hohen Behörde (1) nur bis zum 30. Juni 1968 festgesetzt.

Die Höhe der vorhandenen Reserven läßt den Schluß zu, daß die Beibehaltung des gegenwärtig geltenden Satzes erforderlich ist, um den Finanzbedarf der Gemeinschaft bis zum 31. Dezember 1968 zu decken, und daß dieser Satz hierfür auch genügen dürfte.

Es besteht die Notwendigkeit, die Rechnungseinheiten, die für die verschiedenen Tätigkeiten der Kommission verwendet werden, zu harmonisieren ; insbesondere müssen die für ihre Einnahmen und die für ihre Ausgaben zugrunde gelegten Rechnungseinheiten aufeinander abgestimmt werden.

Die Kommission hat daher beschlossen, das für eine solche Harmonisierung erforderliche Verfahren einzuleiten.

Nach einem Meinungsaustausch mit den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Umlagen werden bis zum 31. Dezember 1968 nach Maßgabe der Bedingungen erhoben, die in den zur Zeit in Kraft befindlichen Texten und Entscheidungen festgesetzt sind.

Artikel 2

Sobald die Kommission die neue Definition der Rechnungseinheit festgelegt hat, die für die gesamten Tätigkeiten, Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu verwenden ist, behält sie sich vor, die Bezeichnung der Rechnungseinheit, die in den gegenwärtig auf Grund des Artikels 50 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Kraft befindlichen Texten und Entscheidungen verwendet wird, entsprechend zu ändern.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Brüssel, den 26. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 106 vom 5. 6. 1967, S. 2120/67.